

Satzung des Vereins HochDrei - Bilden und Begegnen in Brandenburg e.V.

eingetragen in das Vereinsregister am 10.6.1998

mit folgenden Veränderungen vom

10.11.1998 §2, §9

16.12.2001 §1

14.12.2003 §7, §8

28.11.2009 Präambel, § 2, § 6

15.12.2018 §§ 2, 7, 9

Präambel

Hoch Drei – Bilden und Begegnen in Brandenburg e.V. ist eine politische und kulturelle Bildungseinrichtung für die außerschulische Kinder- und Jugendbildung und die nicht formale Erwachsenenbildung. Hoch Drei e.V. wird von Menschen organisiert, die Demokratie aktiv mitgestalten und die Gesellschaft in Richtung soziale Gerechtigkeit weiter entwickeln wollen. Die interkulturelle Verständigung ist dabei genauso wichtig wie ökologisches Handeln und die Gleichberechtigung innerhalb der Gesellschaft. Ziel ist ein mündiger und handlungsfähiger Mensch. Dies wird angestrebt durch die Förderung von Partizipation und Geschlechtergerechtigkeit, von sozialem und interkulturellem Lernen. Der Verein fördert ein positives Grundverständnis und einen positiven Umgang mit Differenz und Vielfaltigkeit. Dazu gehört die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen. Hoch Drei e.V. verpflichtet sich dem Prinzip des Gender Mainstreaming und setzt es in seiner Organisation und seinen Aktivitäten um.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen HochDrei - Bilden und Begegnen in Brandenburg e.V.
2. Sitz des Vereins ist Potsdam

§ 2 Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ergeben sich aus der Präambel.

Verwirklicht werden sie insbesondere durch die Durchführung von außerschulischen Bildungsveranstaltungen, Fortbildungen und Beratung sowie die Trägerschaft von

Einrichtungen, Initiativen oder Projekten, die unmittelbar auf die Verwirklichung, der in der Präambel genannten Ziele hinarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1998.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die an der Verfolgung der Vereinsziele aktiv mitarbeiten.
2. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet außerhalb der Mitgliederversammlung der Vorstand; gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Der Austritt eines Mitglieds kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand spätestens ein Vierteljahr vorher erfolgen.
4. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Anmahnung nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 7 Der Vorstand und die Geschäftsführung

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, er wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einem seiner Mitglieder oder einem Dritten übertragen (Geschäftsführer/in). Hierzu kann der Vorstand der/dem Geschäftsführenden Vertretungsvollmacht mit der Befugnis der Unterbevollmächtigung erteilen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Einberufung soll zusammen mit der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Die vorgeschlagene Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung ergänzt oder abgeändert werden.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Mitglieder in die Kassenprüfung. Die Kassenprüfung erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung, die Entlastung des Vorstands.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine direkte Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Internationalen Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd) Landesverein Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat - tunlichst in einer den Zwecken des aufgelösten Vereins entsprechenden Weise.